

An das
Bundesministerium für Inneres
Abteilung III/1
Herrengasse 7
1010 Wien

per E-Mail: bmi-III-1@bmi.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 5. November 2018
Zl. B,K-538-1/051118/DR,LO

GZ: BMI-LR1300/0029-III/1/2018

Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Zivildienstgesetz 1986 geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich mitzuteilen, dass zu obig angeführtem Gesetzesentwurf **folgende Stellungnahme** abgegeben wird:

Allgemeine Anmerkungen zu Z 6, 7, 20, 22, 23 und 25 des Entwurfes:

Das aktuelle Regierungsprogramm sieht eine qualitative Ausbildung im Zivildienst durch eine zusätzliche modulare Ausbildungsmöglichkeit und Qualifizierung für die im Zivildienst ausgeübte Tätigkeit, Zertifizierung von im Zivildienst erworbenen Kompetenzen/Qualifikationen und ein E-Learning-Tool für Staatsbürgerschaft vor.

Die in Aussicht gestellten Änderungen für Zivildienstleistende und Vorgesetzte sollen in Umsetzung des Regierungsprogrammes erfolgen und werden daher grundsätzlich zur Kenntnis genommen. Angemerkt wird jedoch, dass damit auch finanzielle Aufwendungen verbunden sein werden, die nicht nur die Rechtsträger der Einrichtungen belasten sondern auch deren Finanziers, etwa die Gemeinden im Rettungswesen. Es wird daher gebeten, auch die Kostenfolgen zu bedenken

und den finanziellen Aufwand für die technische Infrastruktur durch den Bund sicherzustellen.

Zu Z 10 Entwurfes, geeignete Träger, Wegfall der Voraussetzungen:

In Zukunft soll ein Widerruf der Anerkennung von Einrichtungen durch den Landeshauptmann unter anderem auch dann erfolgen, wenn diese länger als drei Jahre keinen Bedarf gemeldet oder die Einrichtung mangels zeitgerechter Absolvierung des Ausbildungsmoduls keinen geeigneten Vorgesetzten mehr hat. Angemerkt wird dazu, dass die laufende Überprüfung der Anerkennungsvoraussetzungen einen administrativen Mehraufwand zur Folge hätte, weshalb sich der diesbezügliche Verwaltungsaufwand auch entsprechend erhöht.

Zu Z 18 und 24, Dienstunfähigkeit, Meldung bzw. Entlassung:

Derzeit ist ein Zivildienstpflichtiger nur dann aus gesundheitlichen Gründen vorzeitig zu entlassen, wenn eine durchgehende Dienstunfähigkeit von insgesamt 18 Tagen vorliegt. Dies kann, wie in den Erläuternden Bemerkungen ausgeführt, zu Missbräuchen führen.

Durch die vorgesehene Regelung soll eine vorzeitige Entlassung aus gesundheitlichen Gründen bereits dann zwingend erfolgen, wenn die Erkrankung in Summe die Dauer von 21 Tagen überschreitet.

Grundsätzlich wird eine solche Regelung begrüßt. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass dadurch sowohl die Einrichtung als auch der betroffene Zivildienstleistende Nachteile erleiden kann, die so nicht beabsichtigt waren.

Da der Zivildienst im Hinblick auf die Belastung mit dem Wehrdienst vergleichbar ist (vgl. dazu § 3 Abs. 1 Zivildienstgesetz), sollte auch die Regelung über die vorzeitige Entlassung von Zivildienstleistenden und Wehrpflichtigen nach längerem Krankenstand analog gestaltet werden. So liegt gemäß § 30 Abs. 2 Wehrgesetz 2001 eine solche Dienstunfähigkeit eines Präsenzdieners (trotz kürzerer Dienstzeit), die zur vorzeitigen Entlassung führt, (erst) dann vor, wenn diese eine

Dauer von 24 Tagen erreicht. Im Sinne der Gleichbehandlung wird eine Angleichung der diesbezüglichen Regelungen im Zivildienst- und Wehrgesetz angeregt.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Generalsekretär:



Dr. Walter Leiss

Der Präsident:



Bgm. Mag. Alfred Riedl

Ergeht zK an:

Alle Landesverbände
Die Mitglieder des Präsidiums
Büro Brüssel